

Vorgehensweise zur Beantragung von Wechselunterricht (Inzidenzwert 201-300)

Rechtliche Grundlage ist die Corona-VO-Schule in der aktuell geltenden Fassung (Stand 07.12.2020), §6b Absatz 1 bis 6, insbes. Abs. 5:

„Die Entscheidung für Wechselunterricht trifft immer nur die Schulleitung im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde sowie dem Gesundheitsamt.“

Folgende Voraussetzungen für die Umstellung auf Wechselunterricht müssen zwingend erfüllt sein:

- Der Inzidenzwert liegt über dem Wert 200 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Durchschnittswert).
- Das Gesundheitsamt stellt für die Gemeinde oder den Landkreis ein besonderes Infektionsgeschehen fest.

(Hinweis: Für die schulorganisatorische Vorgehensweise im Fall eines Inzidenzwerts über 300 je 100.000 Einwohner gelten die Bestimmungen des MD-Schreibens vom 09.12.2020.)

Vorgehensweise

1. Ausgangspunkt: Der Inzidenzwert weist die o. g. Schwelle auf und das Gesundheitsamt stellt ein besonderes Infektionsgeschehen fest. (Ggf. erklärt das Gesundheitsamt bereits an dieser Stelle vorab sein Einvernehmen für den Fall, dass Einzelschulen in den Wechselunterricht einsteigen wollen.) Die Schulleitung möchte auf dieser Grundlage auf Wechselunterricht umstellen.
2. Die Schulleitung wendet sich an die Schulreferentin/den Schulreferenten und stellt einen formlosen Antrag auf die Durchführung von Wechselunterricht. Im Rahmen eines persönlichen Kontaktes bewertet die Schulaufsicht kriteriengeleitet den Antrag und entscheidet.
3. Stimmt die Schulaufsicht dem Antrag zu, stellt die Schulleitung ebenfalls formlos das Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt her. Dieser Schritt entfällt, wenn das Gesundheitsamt bereits bei 1. vorab sein Einvernehmen erklärt hat.
Stimmt die Schulaufsicht dem Antrag nicht zu, ist eine Umstellung auf Wechselunterricht nicht möglich.
4. Sobald die Zustimmung zur Umstellung auf Wechselunterricht durch die Schulaufsicht und das Gesundheitsamt vorliegt, informiert die Schulleitung die Schulaufsicht, das Gesundheitsamt sowie den Schulträger per E-Mail über den Zeitpunkt, zu dem die Umstellung auf Wechselunterricht eingeleitet wird.

Kriterien, die der Entscheidung durch die Schulaufsicht zugrunde liegen

- Die beiden o. g. Voraussetzungen sind erfüllt.
- Wechselunterricht ist ausschließlich für die Klassen ab Stufe 8 mit den Einschränkungen gem. §6b Absatz 2 und 3 geplant.
- Die Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler im Fernunterricht ist sichergestellt.
- Mindestens 50% des Unterrichtsumfangs wird nach Studentafel im Präsenzunterricht erbracht.
- Das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,50 Metern zwischen Schülerinnen und Schülern ist nur durch die Umstellung auf Wechselunterricht möglich.

gez.
Sabelhaus 10.12.2020